

Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt (Änderung vom 20. November 2020)

Die Konkordatskonferenz beschliesst:

- I. Die Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt vom 15. Juni 2017 wird geändert.
- II. Die Änderung der Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Bundesgericht und die Vorinstanz einzureichen.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung auf der Website.

Im Namen der Konkordatskonferenz:

Der Präsident:
Michel Müller

Der Sekretär:
Thomas Schaufelberger

Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt

(Änderung vom 20. November 2020)

Die Konkordatskonferenz beschliesst:

Die Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt vom 15. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

§ 7. Bewerbung

¹ Wer um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen will, reicht der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung zuhanden des Büros der Konkordatskonferenz ein:

lit. a und b unverändert.

c) einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister, die nicht älter als drei Monate sind,

lit. d-g unverändert.

h) den Nachweis einer deutschsprachigen Matur oder eines deutschsprachigen Abiturs, eines Erststudiums in deutscher Sprache oder der Kenntnis der deutschen Sprache mindestens entsprechend dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Abs. 2-4 unverändert.

§ 8. Aufnahmegespräch

Abs. 1-3 unverändert.

⁴ Eine Gesprächsdelegation zählt drei Personen. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung führt eine Liste von geeigneten Personen. Diese Liste bedarf der Genehmigung durch die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bestimmt die Mitglieder der Gesprächsdelegation nach Rücksprache mit der Leitung des Studiengangs zum Quereinstieg ins Pfarramt aus dieser Liste.

⁵ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bezeichnet für jede Gesprächsdelegation aus deren Mitte eine Leiterin oder einen Leiter.

⁶ Die Gesprächsdelegation beantragt der Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung aufgrund der Ergebnisse des Aufnahmegesprächs die Zulassung oder Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zum weiteren Aufnahmeverfahren.

§ 9. Assessment

Abs. 1-3 unverändert

⁴ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung führt eine Liste von Personen, die für die Durchführung eines Assessments geeignet sind. Diese Liste bedarf der Genehmigung durch die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bestimmt die Assessorinnen und Assessoren nach Rücksprache mit der Leitung des Studiengangs zum Quereinstieg ins Pfarramt aus dieser Liste.

⁵ Die Leitung der Assessments obliegt hierfür ausgebildeten Moderatorinnen und Moderatoren. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bezeichnet für jedes Assessment eine Moderatorin oder einen Moderator.

⁶ Die Assessorinnen und Assessoren beantragen der Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung aufgrund der Ergebnisse des Assessments die Zulassung oder Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zum Quereinstieg ins Pfarramt.

§ 10. Gemeinsame Bestimmungen

Abs. 1 unverändert.

² Die Leiterinnen und Leiter der Gesprächsdelegationen sowie die Moderatorinnen und Moderatoren der Assessments teilen das Ergebnis eines Aufnahmegesprächs oder eines Assessments der Kommission

für die Kirchliche Eignungskklärung, der Leitung des Studiengangs zum Quereinstieg ins Pfarramt und der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung schriftlich und der Person, die um die Zulassung zum Quereinstieg ins Pfarramt ersucht, mündlich mit.

Abs. 3 unverändert

⁴ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung entscheidet über die Anträge gemäss § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 6. Sie eröffnet ihren Entscheid schriftlich. Im Fall eines ablehnenden Entscheids erfolgt dessen Eröffnung begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

⁵ Das Aufnahmeverfahren kann einmal wiederholt werden. Begründete Gesuche für eine Wiederholung des Aufnahmeverfahrens, die eine Entwicklung in den im Bericht gemäss Abs. 3 erwähnten Entwicklungsfeldern nachweisen, können bei der Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung frühestens drei Jahre nach einem ablehnenden Entscheid gestellt werden.

⁶ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung informiert die Konkordatskirchen über das Ergebnis des Aufnahmegesprächs und des Assessments mit Personen, für die sie eine Empfehlung ausgestellt haben.

§ 14. Rekurs

Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz gemäss §§ 4 Abs. 4 und 7 Abs. 4 sowie der Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung gemäss §§ 10 Abs. 4, 12 und 13 unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission.